

Aktuelle Rechtsentwicklungen – Neufassung der Incoterms 2020

*RA Dr. Stephan Wübbelsmann
RA René C. Cornea*

Vorbemerkung

Die sog. *Incoterms* (International Commercial Terms) sind die bekanntesten und verbreitetsten internationalen Handelsklauseln. Sie ermöglichen es den Parteien eines Kaufvertrags durch ihre Inbezugnahme standardisierte Regelungen über den Leistungsort, mit dem Warentransport einhergehende Leistungspflichten und den Gefahrübergang zu vereinbaren. Ihren Ursprung haben die Incoterms im Überseehandel und sind bis heute von diesem geprägt. Sie wurden zum Zwecke einer internationalen Vereinheitlichung in 1936 erstmals von der Internationale Handelskammer in Paris (ICC) aufgestellt und dann in unregelmäßigen Zeitabständen überarbeitet. Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde nunmehr der zuletzt gültige Stand „Incoterms 2010“ durch die „Incoterms 2020“ ersetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Neufassung der Incoterms in der Breite des Marktes bislang nicht wahrgenommen worden ist. Vor diesem Hintergrund stellen wir nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Neufassung kurz vor.

1. Basiswissen „Incoterms“

Die Incoterms beziehen sich ihrem Inhalt nach ausschließlich Warenkaufverträge. Sie sind weder auf sonstige Kaufverträge (bspw. Immobilien, Rechte, Lizenzen) noch auf Dienstleistungsverträge (bspw. Beförderungsvertrag) sinnvoll übertragbar. Ihrem Ursprung und ihrer Ausgestaltung nach, richten sie sich zwar an Gewerbetreibende, können aber jedoch ohne weiteres auch gegenüber Privatpersonen verwendet werden. Auch wenn die Incoterms primär für den internationalen Warenverkehr entwickelt worden sind, spricht nichts gegen deren Verwendung auch im inländischen Warenverkehr.

Incoterms gelten nicht kraft Gesetz; sie sind also nicht zwingend immer Bestandteil eines Kaufvertrags. Sie müssen vielmehr durch Inbezugnahme einer ihrer Klauseln in das individuelle Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einbezogen werden. Es genügt dabei auf die jeweilige Klausel in ihrer abgekürzten Form zu verweisen und um die dann noch fehlenden Detailangaben (bspw. zum konkreten Leistungsort) zu ergänzen. Eine exemplarische Klausel könnte mithin lauten: *„Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020) per Auslieferungsrampe 1 am Werk Musterstraße 1, 12345 Musterstadt.“* Allenfalls bei entsprechender Indizienlage lässt sich argumentieren, dass die Einbeziehung auch ohne ausdrücklichen Verweis im Vertrag als Handelsbrauch gemäß § 346 HGB zu berücksichtigen ist.

Die Incoterms halten (zur Zeit) elf Klauseln bereit, die sich teilweise für alle Transportwege, teilweise nur auf Schiffstransporte (sog. „blaue Klauseln“) anwenden lassen (vgl. hierzu auch die grafische Darstellung in der **ANLAGE**). Die jeweilige Klausel wird jeweils mit drei Buchstaben abgekürzt (bspw. EXW für „ex works“ bzw. „ab Werk“). Inhaltlich sind die Klauseln so aufgebaut, dass sie den Lieferort und somit den Gefahrübergang, aber auch die Verteilung der Kostenlast regeln. Nicht zum Regelungsumfang der Incoterms zählen dagegen Rechtsfragen des Eigentumsübergang oder der Gewährleistung. Sie regeln auch nicht abschließend alle Transportdetails, so dass ungeachtet einer entsprechenden Klauselwahl der Verwender gut beraten ist, die Erfordernisse der Transportabwicklung im Einzelfall zu überdenken und zum Gegenstand ergänzender Vereinbarungen im Vertrag zu machen (bspw. Abwicklung notwendiger Dokumentationen).

2. Wesentlicher Änderungsinhalt der neufassten Incoterms 2020

Tatsächlich wurde Anfang 2019 in den Medien heftig über die zu erwartenden Änderungen spekuliert. Im Ergebnis hat das ICC materiell jedoch nur geringfügig in die Incoterms eingegriffen. Größere systematische Änderungen, wie es sie bei Einführung der Incoterms 2010 gab, blieben aus. Dass das neue Werk dennoch deutlich umfangreicher „daherkommt“, resultiert aus dem Umstand, dass das ICC eine umfangreiche **„Einführung“ und „erläuternde Kommentare“** vor Beginn jeder Incoterms-Klausel aufgenommen hat. Diese erklärenden Texte sind deutlich ausführlicher und verständlicher als bisher gefasst und

stellen daher einen echten Mehrwert insbesondere für solche Verwender dar, die sich nicht tagtäglich mit den rechtlichen Details der einzelnen Incoterms befassen. Lesenswert sind insofern auch die in den Erläuterungen enthaltenen Risikohinweise und Auswahlempfehlungen in Bezug auf die Verwendung bestimmter Klauseln bei bestimmten Sachverhalten.

Nur vermeintlich neu ist die in den Incoterms 2020 – ihrem Namen nach erstmals – vorgesehene Klausel **DPU (*delivered at place unloaded*)**. Denn diese ersetzt dem Grunde nach nur die bereits 2010 eingeführte Klausel DAT (*delivered at terminal*), ohne diese inhaltlich abzuändern. Wie schon bisher entspricht diese Klausel im Wesentlichen der Klausel DAP (*delivered at place*), mit dem Unterschied, dass bei DAP der Empfänger das Transportmittel entladen muss, während bei DAT/DPU der Verkäufer oder sein Frachtführer auch für die Entladung verantwortlich ist. Neu ist im Ergebnis daher nur, dass der Lieferort nicht mehr als „terminal“ bezeichnet wird. Die neue Bezeichnung DPU mag somit den Vorteil haben, dass man schon dem Namen der Klausel einen Hinweis darauf entnehmen kann, worin der Unterschied zu DAP liegt und dass sie nicht mehr den Eindruck erweckt, dass diese nur Relevanz für eine Übergabe an einem Containerterminal haben kann. In der Praxis muss der Verwender dieser Klausel freilich unverändert beachten, dass ein Frachtführer im Normalfall nicht das Entladen des Lkw schuldet, so dass der Verwender (Verkäufer) hier besondere und u.U. durchaus kostenintensive Zusatzvereinbarungen mit seinem Frachtführer treffen muss, um eine Auslieferung DAT/DPU zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Klauseln **EXW (*ex works*)**, **FCA (*free carier*)**, **FOB (*free on board*)** und **FAS (*free alongside ship*)** ist zu beachten, dass die Pflichten des Verkäufers bezüglich der Prüfung, Verpackung und Kennzeichnung des Liefergegenstands teils neu formuliert wurden. So reicht es bspw. nicht mehr aus, spezifische Verpackungsanforderungen vor Vertragsschluss einseitig mitzuteilen. Entsprechende Verpackungsanforderungen sind nunmehr dezidiert zu vereinbaren, was dann freilich im Rahmen des Vertragsmanagements zu beachten ist.

Bei den sog. „blauen Klauseln“ - also den vier Klauseln für Schiffstransporte (FAS, FOB, CFR, CIF) – wurde bereits in den Incoterms 2010 die Klarstellung aufgenommen, dass der Lieferant anstelle einer Lieferung (an Bord des Schiffs) auch die bereits „so gelieferte Ware“ verschaffen kann. Diese Regelung sollte für den **Verkauf „schwimmender Ware“** gelten, also den Verkauf von Ware während eines Schiffstransports. Diese Klarstellung wurde nunmehr auf alle Klauseln (mit Ausnahme EXW) erstreckt, was insbesondere bei den Klauseln FCA, CPT und CIP im Hinblick auf containerisierte Ware praktisch hoch bedeutsam ist.

Gerade für deutsche Rechtsanwender bedeutsam ist die Änderung der **Klausel CIP (*carrier & insurance paid to*)** in Bezug auf den Inhalt der vom Verkäufer bzw. Lieferanten zu arrangierenden Versicherungsdeckung. Der CIP-Verkäufer muss nämlich nun grundsätzlich eine Allgefahrendeckung abschließen, während in der Vergangenheit nur bestimmte Transportrisiken versichert werden mussten (bspw. Große Haverei, Strandung). Zwar ist eine Allgefahrendeckung in der Transportversicherung in Deutschland ohnehin marktüblich und belastet mithin einen deutschen Verkäufer kaum; für den deutschen Einkäufer, der das Thema nicht kennt und deshalb die Versicherungslücke übersieht, wird dadurch jedoch ein beachtlicher Fallstrick beseitigt. Leider konnte sich das ICC nicht dazu entschließen, eine entsprechende Anpassung auch für die Klausel CIF (*cost, insurance & freight*) vorzunehmen, was freilich bei der Wahl der „richtigen“ Klausel seitens der Verwender sorgfältig beachtet werden sollte.

Auch die Neufassung beseitigt nicht alle schon bis 2019 zu Tage getretenen Problemfelder, so dass man unverändert die Rechtsentwicklung im Auge behalten muss. Ausdrücklich verweisen die Incoterms 2020 bspw. darauf, dass sich die Beteiligten darauf einigen konnten, in bestimmten Klauseln die Ermittlung und Übermittlung der VGM (*verified gross mass*) einer der Parteien des Kaufvertrags ausdrücklich aufzuerlegen. Zur Erinnerung: Seit dem 01.01.2016 untersagt das weltweit gültige SOLAS-Abkommen das Verladen eines gepackten

Containers ohne entsprechende Verifizierung des Bruttogewichtes (engl.: verified gross mass). Dementsprechend gelangen Container in den internationalen Seeverkehr nur dann, wenn ihr Bruttogewicht verifiziert ist. Dies ist mit entsprechenden Wiege- und Handlingskosten verbunden. Haben sich die Parteien des Kaufvertrags auf die FOB, CFR oder CIF geeinigt, wird man freilich mangels entsprechender Klarstellung in den Incoterms 2020 davon ausgehen müssen, dass die damit einhergehenden Pflichten und Kosten den Lieferanten treffen, auch wenn dies nicht immer den Marktgepflogenheiten entsprechen dürfte.

3. Rechtspraktische Empfehlungen zur Umsetzung

Anders als bei Gesetzen wird die anlässlich einer Neufassung „überholte“ Version der Incoterms nicht einfach gegenstandslos. Haben die Parteien eines Vertrags daher ganz spezifisch auf die (bisherigen) Incoterms 2010 verwiesen, so bleibt dieser Verweis auf jenen Stand der Incoterms erhalten; für diese Vertragsbeziehung gilt also die jeweilige Klausel mit dem Stand der Incoterms 2010 unverändert fort. Gleichsam kann auch nach dem 01.01.2020 – also nach dem Inkrafttreten der Incoterms 2020 – die Anwendung der Incoterms 2010 vereinbart werden. Haben die Parteien dagegen ohne weitere Spezifizierung in einer am 01.01.2020 bereits laufenden Vertragsbeziehung auf eine Incoterms-Klausel verwiesen, wird man in aller Regel von der Vereinbarung der Klausel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ausgehen müssen; vor dem Hintergrund, dass die Incoterms den Parteien unterschiedliche Rechte und Pflichten zuweisen, dürfte in aller Regel kein Raum für die Annahme einer dynamischen Verweisung auf die jeweils gültige Fassung der Incoterms sein. Dies hat freilich spiegelbildlich zur Folge, dass bei Vereinbarung einer Incoterms-Klausel in einem Vertrag, der nach dem 31.12.2019 geschlossen wurde und in dem die relevante Fassung der Incoterms nicht weiter spezifiziert wurde, die Incoterms 2020 zu beachten sind.

Gerne stehen Ihnen unsere nachgenannten Experten für Ihre individuellen Rückfragen – gerne auch telefonisch oder im Wege einer Videokonferenz mit unserer unkomplizierten Videokonferenz-Lösung – zur Verfügung.



Rene C. Cornea
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht



Dr. Stephan Wübbelsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Berliner Platz 10
97080 Würzburg
Telefon: 0931 / 359 39 0
Telefax: 0931 / 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

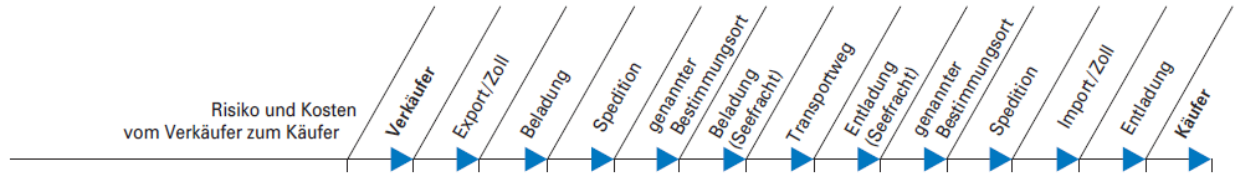
Jägersbrunnen 6
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 2004 0
Telefax: 09721 / 2004 31
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Am Bahnhof 12
36037 Fulda
Telefon: 0661/ 901 644 0
Telefax: 0661 / 901 644 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Untere Brückenstraße 2
97816 Lohr am Main
Telefon: 09352 / 87 78 0
Telefax: 0931/ 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

ANLAGE

Übersicht über die Incoterms 2020



Für alle Transportarten / Verkehrsträger (multimodal anwendbar)

Incoterms 2020	ex works (... named place of delivery) ab Werk (... benannter Ort der Lieferung)	free carrier (... named place of delivery) frei Frachtführer (... benannter Ort der Lieferung)	carriage paid to (... named destination) frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)	carriage and insurance paid to (... named destination) frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)	delivered at place (... named destination) geliefert an benannter Ort (... benannter Bestimmungsort)	delivered at place unloaded (... named destination) benannter Bestimmungsort (... benannter Bestimmungsort)	delivered duty paid (... named destination) geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)
EXW	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red
FCA	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red
CPT	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red
CIP	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red
DAP	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red
DDP	Green	Blue	Yellow	Red	Red	Red	Red

Regeln für den Schiffstransport

Incoterms 2020	free alongside ship (... named port of shipment) frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)	free on board (... named port of shipment) frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)	cost and freight (... named port of destination) Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)	cost, insurance and freight (... named port of destination) Kosten, Versicherung und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)
FAS	Green	Blue	Yellow	Red
FOB	Green	Blue	Yellow	Red
CFR	Green	Blue	Yellow	Red
CIF	Green	Blue	Yellow	Red

Die ausführliche Broschüre INCOTERMS® 2020 erhalten Sie über:
 Internationale Handelskammer - Wilhelmstr. 43 G - 10117 Berlin
 Tel. 030 - 200 73 63 60 - www.iccgermany.de

Grafische Gestaltung: Risiko des Verkäufers / Seller's Risk (Green), Risiko des Käufers / Buyer's Risk (Red), Kosten des Verkäufers / Seller's Cost (Blue), Kosten des Käufers / Buyer's Cost (Yellow)